

# Besondere Bedingungen für die Option auf erhöhte Rentenzahlung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie sind als Versicherungsnehmer unser Vertragspartner; ergänzend zu den Bedingungen für die Hauptversicherung gelten die folgenden besonderen Bedingungen.

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	Seite
§ 1 Wie kann der Anspruch auf Todesfallleistung aus dem Tarifbaustein „Restkapital bei Tod im Rentenbezug“ in eine erhöhte Rente umgewandelt werden? .....	1
§ 2 Wann liegt Hilfebedürftigkeit oder Autonomieverlust infolge Demenz vor? .....	1
§ 3 Welche weiteren Regelungen gelten bei der Umwandlungsoption? .....	2

## § 1 Wie kann der Anspruch auf Todesfallleistung aus dem Tarifbaustein „Restkapital bei Tod im Rentenbezug“ in eine erhöhte Rente umgewandelt werden?

(1) Bei dem Tarifbaustein „Restkapital bei Tod im Rentenbezug“ besteht ab Rentenbeginn ein Anspruch auf Todesfallleistung. Dieser endet, wenn die Summe der gezahlten Renten (ohne Leistungen aus Überschüssen im Rentenbezug) das bei Rentenbeginn vorhandene Deckungskapital (beim Tarif SRO: 95 Prozent des Einmalbeitrags) übersteigt.

Sie können frühestens zum Rentenbeginn und nach Rentenbeginn in dem gesamten Zeitraum, in dem der Anspruch auf Todesfallleistung besteht, die Umwandlung dieses Anspruchs in eine erhöhte Rente verlangen (Umwandlungsoption). Mit der Umwandlung erlischt der Anspruch auf Todesfallleistung; eine spätere Rückumwandlung ist ausgeschlossen.

Die Umwandlungsoption besteht nicht bzw. entfällt,

- wenn der Tarifbaustein „Restkapital bei Tod im Rentenbezug“ nicht vereinbart ist oder von Ihnen vor Rentenbeginn ausgeschlossen wurde oder
- wenn Sie den „Fondsgebundenen Rentenbezug“ gewählt haben.

(2) Der Zeitraum, in dem ab Rentenbeginn ein Anspruch auf Todesfallleistung besteht, ist insbesondere vom Zeitpunkt des Rentenbeginns abhängig. Für den vereinbarten Rentenbeginn wird dieser Zeitraum im Versicherungsschein genannt.

(3) Wir berechnen die aus der Umwandlung des Anspruchs auf Todesfallleistung resultierende, erhöhte Rente auf Basis der dann gültigen Rechnungsgrundlagen (Zins, Sterbetafel und jährliche Verwaltungskosten).

(4) Wenn die versicherte Person zum Zeitpunkt der Antragstellung

- voraussichtlich mindestens 6 Monate hilfebedürftig gemäß § 2 Abs. 1 ist oder
- wenn Autonomieverlust infolge Demenz gemäß § 2 Abs. 3 vorliegt,

werden wir bei der Berechnung der erhöhten Rente die in diesem Fall geringere statistische Lebenserwartung in den

Rechnungsgrundlagen berücksichtigen, wodurch die Rentenerhöhung stärker ausfällt. Das dabei verwendete versicherungsmathematische Verfahren liegt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vor.

Wir garantieren bereits bei Vertragsabschluss für den Fall der Umwandlung zum Ende der Aufschubzeit unter den Voraussetzungen des Satzes 1 eine Mindesterrhöhung:

- Bei Tarifen, bei denen zum Ende der Aufschubzeit eine Rente garantiert ist, erhöht sich die Rente mindestens um den im Versicherungsschein genannten Prozentsatz.
- Bei Tarifen, bei denen zum Ende der Aufschubzeit ausschließlich ein Rentenfaktor garantiert ist, wird bei der Berechnung der Rente mindestens der im Versicherungsschein genannte, erhöhte garantierte Rentenfaktor verwendet.

Bei Verträgen mit Auszahlungsphase bezieht sich die Mindesterrhöhung auf den Beginn der Auszahlungsphase.

(5) Die erhöhte Rente erbringen wir ab dem Beginn des Monats, der auf Ihren Umwandlungsantrag folgt. Eine rückwirkende Leistung ist ausgeschlossen. Die erhöhte Rente ist ab dem Zeitpunkt der Umwandlung garantiert. Sie ändert sich auch dann nicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 4 später eintreten oder entfallen.

Bei Riester-Renten und Basis-Renten zahlen wir die erhöhte Rente lebenslang jeweils zu Beginn eines Monats.

## § 2 Wann liegt Hilfebedürftigkeit oder Autonomieverlust infolge Demenz vor?

### Hilfebedürftigkeit

(1) Hilfebedürftigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person so hilflos ist, dass sie für zwei oder mehr der in Absatz 2 genannten Verrichtungen Hilfe durch eine andere Person benötigt.

(2) Gewöhnliche und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens, für die Hilfebedarf vorliegen kann, sind:

#### Mobilität

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person - auch bei Inanspruchnahme einer Gehhilfe oder eines Rollstuhls - nur mit Unterstützung einer anderen Person in der Lage ist, sich auf ebenem Grund in Räumen fortzubewegen.

#### An- und Auskleiden

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person - auch bei Benutzung krankengerechter Kleidung - die Hilfe einer anderen Person benötigt, um sich an- oder auszukleiden und ggf. ein medizinisches Korsett oder eine Prothese anzulegen und zu befestigen.

#### Einnehmen von Mahlzeiten und Getränken

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person - auch bei Benutzung krankengerechter Essbestecke und Trinkgefäße - zubereitete und servierte Mahlzeiten nicht ohne Hilfe einer anderen Person zu sich nehmen kann.

### Körperpflege

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person die Hilfe einer anderen Person beim Waschen, bei der Zahnreinigung, beim Kämmen und beim Rasieren benötigt.

### Baden und Duschen

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person sich ohne die Hilfe einer anderen Person weder baden noch duschen kann.

### Verrichten der Notdurft

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person die Unterstützung einer anderen Person benötigen, weil

- sie sich nach dem Stuhlgang nicht allein säubern kann,
- sie ihre Notdurft nur unter Zuhilfenahme einer Bettenschüssel verrichten kann oder weil
- der Darm bzw. die Blase nur mit fremder Hilfe entleert werden kann.

Besteht allein eine Inkontinenz des Darms bzw. der Blase, die durch die Verwendung von Windeln oder speziellen Einlagen ausgeglichen werden kann, liegt hinsichtlich der Verrichtung der Notdurft kein Hilfebedarf vor.

### Autonomieverlust infolge Demenz

(3) Autonomieverlust infolge Demenz liegt vor, wenn die versicherte Person infolge einer demenzbedingten Hirnleistungsstörung

- tägliche Beaufsichtigung oder Anleitung bei mindestens vier der in Absatz 2 aufgeführten Verrichtungen des täglichen Lebens benötigt oder
- kontinuierliche Beaufsichtigung benötigt, weil sie sich oder andere sonst in erheblichem Umfang gefährden würde.

Als Demenz im Sinne dieser Bedingungen gelten „mittelschwere Leistungseinbußen“ ab dem Schweregrad 5, ermittelt über die Global Deterioration Scale (GDS 5) nach Reisberg, oder ab einem entsprechenden Schweregrad einer alternativen, anerkannten Demenzbeurteilungsskala.

### Nachweis der Hilfebedürftigkeit und des Autonomieverlusts

(4) Wenn Sie eine erhöhte Rente gemäß § 1 Abs. 4 verlangen, müssen Sie uns das Vorliegen der Voraussetzungen ärztlich nachweisen. Dazu sind uns unverzüglich auf Ihre Kosten folgende Unterlagen einzureichen:

- a) ausführliche Berichte der Ärzte und anderer Heilbehandler, die die versicherte Person gegenwärtig behandeln bzw. behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Art, Beginn, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Leidens sowie über Art und Umfang des Hilfebedarfs bei den in Absatz 2 genannten Verrichtungen;
- b) eine Bescheinigung der Person oder Einrichtung, die mit der Hilfe betraut ist, über Art und Umfang des Hilfebedarfs bei den in Absatz 2 genannten Verrichtungen.

Wir können außerdem weitere ärztliche Untersuchungen durch von uns beauftragte unabhängige Ärzte sowie notwendige Nachweise verlangen, insbesondere zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen auch über den Gesundheitszustand der versicherten Person vor oder nach Ihrer Vertragserklärung.

In diesem Fall übernehmen wir alle Kosten, die im Zusammenhang mit diesen Untersuchungen entstehen (z. B. Untersuchungs-, Reise- und Unterbringungskosten).

Die versicherte Person hat Ärzte, Krankenhäuser, sonstige Krankenanstalten, Pflegeheime, bei denen sie in Behand-

lung oder Pflege - auch vor Ihrer Vertragserklärung - war oder sein wird, sowie Pflegepersonen, andere Personenversicherer, gesetzliche Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Behörden zu ermächtigen, uns auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(5) Nach Vorliegen aller für unsere Leistungsentscheidung erforderlichen Unterlagen erklären wir innerhalb von einer Woche in Textform, ob und in welcher Höhe wir die erhöhte Rente erbringen. Wenn zur Leistungsentscheidung weitere Unterlagen erforderlich sind, fordern wir diese unverzüglich an und informieren Sie hierüber.

(6) Wenn derjenige, der den Anspruch auf die Versicherungsleistung geltend macht, mit unserer Leistungsentscheidung nicht einverstanden ist, hat er die Möglichkeit, dagegen rechtlich vorzugehen. Beachten Sie bitte hierbei wie bei allen Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag, dass diese in drei Jahren verjähren. Es gelten die zivilrechtlichen Verjährungsregeln der §§ 194ff des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(7) Die in Absatz 4 genannten Untersuchungen und Nachweise können zur Erhebung personenbezogener Gesundheitsdaten führen. Wir werden Sie und die versicherte Person vor einer solchen Erhebung unterrichten. Die versicherte Person hat das Recht, dieser Erhebung zu widersprechen. Der Widerspruch kann dazu führen, dass uns nicht alle für unsere Leistungsentscheidung erforderlichen Unterlagen vorliegen und der Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 nicht erbracht wird (Absatz 5).

### § 3 Welche weiteren Regelungen gelten bei der Umwandlungsoption?

(1) Grundsätzlich besteht die Umwandlungsoption auch, wenn Sie den Rentenbeginn im Rahmen der Regelung der allgemeinen Bedingungen verschieben. Die Umwandlungsoption entfällt jedoch, wenn Sie den Rentenbeginn über das 75. Lebensjahr der versicherten Person hinaus verschieben.

(2) Gleichzeitig mit dem Umwandlungsantrag können Sie eine Rentengarantiezeit für die erhöhte Rente beantragen. Bei Basis-Renten ist die Vereinbarung einer Rentengarantiezeit für die erhöhte Rente nicht möglich.

Die Garantiezeit darf maximal zehn Jahre betragen und muss mindestens ein Jahr vor dem Ablauf des in § 1 Abs. 2 genannten Zeitraums enden.

Durch den Einschluss einer Garantiezeit fällt die Erhöhung der Rentenleistung nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik geringer aus.

Ein Einschluss der Garantiezeit nach Beginn der Zahlung der erhöhten Rente ist nicht möglich.

Im Übrigen gelten die Leistungsbestimmungen der allgemeinen Bedingungen für die Rentengarantiezeit. Bitte beachten Sie bei Riester-Renten insbesondere die Regelung „Wer erhält die Versicherungsleistung und wie kann die Versicherungsleistung alternativ verwendet werden?“ der allgemeinen Bedingungen. Danach können Leistungen, die wir bei Ihrem Tod aufgrund einer vereinbarten Rentengarantiezeit erbringen, eine schädliche Verwendung im Sinne des § 93 EStG darstellen.